

# Kampfrichterordnung

## des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

### Inhalt

1. Allgemeines
2. Struktur und Zuständigkeiten
  - 2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)
  - 2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)
  - 2.3 KU-Kampfrichterobleute
3. Lizenzen, Aus- und Weiterbildung, Prüfung
  - 3.1 Lizenzebenen und Voraussetzungen
  - 3.2 Ausbildung, Prüfung und Prüfungsinhalte
  - 3.3 Gültigkeit der Lizenzen
  - 3.4 Altersgrenze
4. Bewertung, Sichtung, Einsatzplanung
  - 4.1 Einsatzplanung
  - 4.2 Bewertung
5. Kleiderordnung
6. Finanzen
7. Ausnahmen
8. Inkrafttreten

## **1. Allgemeines**

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.

## **2. Struktur und Verantwortlichkeiten**

### 2.1 Landeskampfrichterreferent (LKRR)

Der Landeskampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er leitet alle Lehrgänge und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen. Er ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter innerhalb des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V. (BJV) verantwortlich. Er regelt die Kampfrichtereinsätze für alle Veranstaltungen, die in Verantwortung des BJV stattfinden.

Der LKRR soll ein erfahrener Kampfrichter mit Bundeskampfrichterlizenz (DJB-A) sein und das Vertrauen der Brandenburger Kampfrichter haben. Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung des BJV gewählt.

Der LKRR nimmt regelmäßig an den Weiterbildungsveranstaltungen und Referententagungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) teil.

### 2.2 Landeskampfrichterkommission (LKRK)

Der LKRR beruft die Mitglieder der Landeskampfrichterkommission. Die Mitglieder sollen erfahrene Bundeskampfrichter sein. Sie unterstützen den LKRR bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der LKRR regelt das Verfahren seiner Vertretung durch Mitglieder der Landeskampfrichterkommission.

### 2.3 KU-Kampfrichterobleute

Der LKRR beruft die Kampfrichterobleute der vier Kreisunionen. Die KU-Kampfrichterobleute haben das Recht, an den Sitzungen der LKRK teilzunehmen.

## **3. Ausbildung und Lizenzierung**

### 3.1 Lizenzebenen und Voraussetzungen

- a) Kreiskampfrichter:      Mindestalter: 16 Jahre  
                                    Graduierung: 2. Kyu

Beide Kriterien müssen im Laufe des Jahres erfüllt werden. Der Kreiskampfrichter ist berechtigt, innerhalb der Kreisunion und bei kleineren Pokalturnieren als Kampfrichter zu arbeiten.

- b) Bezirkskampfrichter: Mindestalter: 18 Jahre  
Graduierung: 1. Kyu

Beide Kriterien müssen im Laufe des Jahres erfüllt werden. Der Bezirkskampfrichter ist berechtigt, bei Kreisunionsmeisterschaften sowie Pokalturnieren als Kampfrichter zu arbeiten.

Die Einstufung für Kreis- oder Bezirkskampfrichter erfolgt entsprechend der erbrachten Leistungen in Theorie und Praxis, durch den LKRR in Zusammenarbeit mit der LKRK.

- c) Landeskampfrichter: Mindestalter: 19 Jahre  
Graduierung: 1. DAN

Der Landeskampfrichter ist berechtigt, bei allen Turnieren und Meisterschaften auf Landesebene sowie internationalen Turnieren und Ranglistenturnieren innerhalb des BJV als Kampfrichter zu arbeiten.

### 3.2 Ausbildung, Prüfung und Prüfungsinhalte

Anträge auf Ausbildung bzw. Höherlizenzierung sind an den LKRR zu richten. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission sowie die KU-Kampfrichterobleute können Kampfrichter zur Prüfung vorschlagen.

Voraussetzung für den Vorschlag zu einer höheren Lizenzstufe ist der Nachweis einer regelmäßigen Kampfrichterpraxis mit Bewertungen von mindestens Note 2.

#### 3.2.1 Kreis- und Bezirkskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR und den von ihm beauftragten Kommissionsmitgliedern bzw. KU-Obleuten.

Die Prüfung gliedert sich in einen Theorie- und einen Praxisteil. Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme am Praxisteil möglich. Bei nicht bestandener Theorieprüfung kann diese beim nächstmöglichen Lehrgang wiederholt werden.

#### 3.2.2 Landeskampfrichter

Die Organisation und Durchführung der Ausbildung obliegt dem LKRR und den von ihm beauftragten Kommissionsmitgliedern.

Nur bei bestandener Theorieprüfung ist die Teilnahme an der Praxisprüfung möglich. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese frühestens nach sechs Monaten in einem weiteren Lehrgang wiederholt werden. Die Praxisprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer Meisterschaft innerhalb des Kalenderjahres. Bei nicht bestandener Prüfung kann diese nach sechs Monaten wiederholt werden.

#### 3.2.3 Prüfung und Prüfungsinhalte

Die Durchführung der Prüfung sowie die Festlegung der konkreten Prüfungsinhalte obliegen dem LKRR und den von ihm beauftragten Kommissionsmitgliedern.

Zum theoretischen Wissen gehören u.a.:

1. Wettkampffregeln der IJF,
2. Wettkampfordnung und Statuten des DJB sowie BJV,
3. IJF-Kampfrichterhandbuch,
4. aktuelle Regeländerungen des DJB und BJV,
5. Führen der aktuell gültigen Wettkampflisten.

### 3.3 Weiterbildung und Gültigkeit der Lizenzen

Für eine gültige Lizenz ist der jährliche Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung notwendig.

Jeder Kampfrichter innerhalb des BJV ist verpflichtet, sein Wissen ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Dazu sollte er u.a. die Veröffentlichungen auf der Homepage von DJB und BJV nutzen.

Genügt ein Kampfrichter nicht mehr den Anforderungen oder schadet er dem Ansehen des BJV, kann seine Lizenz auf Beschluss der Kampfrichterkommission zeitweilig oder dauerhaft ruhen.

### 3.4 Altersgrenze

Die Altersgrenze zur Neulizenzierung beträgt 50 Jahre (Kalenderjahr). Die Altersgrenze für den Einsatz bei Wettkämpfen innerhalb des BJV beträgt 60 Jahre.

## **4. Einsatzplanung und Bewertung**

### 4.1 Einsatzplanung

Jeder Kampfrichter kann zu offiziellen Wettkämpfen, die seiner Lizenz entsprechen, in Ausnahmefällen auch zu Wettkämpfen der nächst höheren Ebene, eingesetzt werden. Bei Terminüberschneidungen hat prinzipiell die höhere Ebene den Vorrang.

Der LKRR setzt für jede offizielle Veranstaltung einen Hauptkampfrichter ein, welcher die Kampfrichtereinsätze vor Ort regelt. Dabei sichert er die Durchsetzung der Wettkampffregeln und der Wettkampfordnung ab.

Alle Unstimmigkeiten, die während einer Wettkampfveranstaltung im Zusammenhang mit diesen beiden Ordnungen auftreten, sind durch ihn in Zusammenarbeit mit der zuständigen sportlichen Leitung (Sportwart, Jugendwart o.ä.) zu regeln.

Im Rahmen von Veranstaltungen haben die Listenführer, Zeitnehmer und das Bedienpersonal für die Anzeigetafeln den Anweisungen des Hauptkampfrichters Folge zu leisten.

Die Kampfrichter sind verantwortlich für die Kontrolle der Startunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen (Passordnung, Ligastatuten, Sonderregeln u. a.).

Das Wiegen erfolgt prinzipiell durch Kampfrichter. Weibliche Kämpfer sind durch weibliche Kampfrichter oder Offizielle zu wiegen, im männlichen Bereich wiegen männliche Kampfrichter oder Offizielle.

## 4.2 Bewertung

Der LKRR und die Mitglieder der Kampfrichterkommission sowie eingesetzte Beobachter bewerten die Kampfrichter bei allen offiziellen Veranstaltungen des BJV. Am Ende des Sportjahres wird eine Durchschnittsbewertung für jeden Kampfrichter erstellt. Dafür sind mindestens zwei Bewertungen erforderlich. Das Ergebnis des Theorietests der Prüfung bzw. Weiterbildung geht mit 1/3-Gewichtung in die Durchschnittsbewertung ein.

Bei der Bewertung werden die Noten 1 bis 5 zu Grunde gelegt.

- |        |   |
|--------|---|
| Note 1 | sehr gute Leistungen, keine Beanstandungen                                  |
| Note 2 | gute Leistungen, kleinere Beanstandungen                                    |
| Note 3 | durchschnittliche Leistung mit Mängeln im technischen und formellen Bereich |
| Note 4 | gravierende Mängel im technischen oder formellen Bereich, Fehlteile         |
| Note 5 | unzureichende Leistungen, das Niveau des KR entspricht nicht der Ebene      |

Der HKR bzw. Beobachter ist berechtigt, bei auftretenden formellen oder gravierenden technischen Fehlern einzugreifen, um Fehlteile zu vermeiden.

Kampfrichter mit der Bewertung 4 bzw. 5 sind im Folgejahr nicht einsatzfähig. Eine erneute Leistungsüberprüfung in Theorie und Praxis ist vom LKRR oder von ihm Beauftragten vorzunehmen.

## 5. Kleiderordnung

Im Geltungsbereich des Landes Brandenburg ist die Kampfrichterkleidung einheitlich:

- schwarzer Blazer/Sakko
- weißes Hemd
- lange mittelgraue Hose
- offizielle DJB-Krawatte oder Tuch
- schwarze Socken.

Über Ausnahmen entscheidet der LKRR.

Im Geltungsbereich des DJB bzw. bei internationalen Veranstaltungen sind die dafür jeweils geltenden Bestimmungen gültig.

## **6. Finanzen**

Die Finanzierung von Lehrgängen, Spesen, Gebühren und sonstige finanzielle Belange des Kampfrichterwesens ist in der Finanzrichtlinie und der Spesenordnung des Brandenburgischen Judo-Verbandes geregelt.

## **7. Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Ordnung liegen in der Entscheidung des Landeskampfrichterreferenten.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24.04.2010 in Kraft.